

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Euskirchen, Der Landrat
Az. 10094/2025



Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Naturwerk Windenergie GmbH, Doncaster Platz 5-7, 45699 Herten hat gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von 6.800 kW auf den Grundstücken in Nettersheim, Gemarkung Engelgau, Flur: 3, Flurstücke: 17 und 93, Flur: 2, Flurstück: 86 sowie Gemarkung Zingsheim, Flur: 5, Flurstück: 54 und Gemarkung Roderath, Flur: 11, Flurstücke: 2, 24, 41 und 88 beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben, einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben A UVPG gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Im vorliegenden Fall, einer Windfarm mit 9 WEA, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Bei einem Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht vorliegen. Beim Schutzgut „Mensch“ wird mit einer Schattenabschaltung der Windenergieanlagen sichergestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Der Eingriff in den Boden wird durch Schutzmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht erkennbar. Für die windenergiesensiblen Fledermausarten ist eine Abschaltung vorgesehen. Für die windenergiesensiblen festgestellten Vogelarten kann unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Es liegen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor, die zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Euskirchen, den 29.10.2025

im Auftrag

gez. Aha